	(Bezeichnung der Schule, Schulort)									
ZEUGNIS DI	ER FACHHOCHSCHULREIFE									
(kleines Staatswappen) <sup>1)</sup>										
Entsprechend der Rahmenvereinbarung üb 16. Dezember 2004 in der jeweils geltende Bundesrepublik Deutschland zum Studium	ber die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom en Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der n an Fachhochschulen.									

Herr/Frau															,
(sämtliche Vornamen und Familienname)															
geboren am,															
unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse															
Ausbildungsrichtung															
Leistungen:															
Fach <sup>2)</sup>		No	ote		Pu	nkte			F	ach			No	ote	Punkte
							-								
							-								
							-								
							-								
Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen <sup>3)</sup> .															
Herr/Frau															
verliehen.															
Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote, (i.W.:).															
25 erreemet sten die ungenieme Butensemittishete, (1.11															
Ort, Datum															
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses <sup>4)</sup> : Schulleiter/Schulleiterin:															
(Siegel)															
Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.															
Zuordnung von	Pun		tenst	ufen:		1	<del>                                     </del>	1		<del>                                     </del>		1	1 1	-	
Punkte Notenstufen	15	14 13 sehr gut	12	11 gut	10	9 het	8 riedige	7 end	6 au	5 sreicher	4 nd	3	2 mangelha	1 ft	0 ungenügend

<sup>1)</sup> Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsberschulen – ".

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsberschulen – ".

Gegebenenfalls ist der Hinweis "Wahlfach" oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 "Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen." aufzunehmen.

3) Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.

4) Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.